



Beratungsstelle für binationale Paare und
Familien • Migrantinnen und Migranten •
Anlaufstelle gegen Rassismus und Diskriminierung

Informationsbroschüre Rassismus und rassistische Diskriminierung



Gemeinsam gegen Rassismus

Impressum

Herausgeberin und Redaktion

frabina, Anlaufstelle gegen Rassismus und Diskriminierung im Kanton Solothurn. **frabina** bietet rechtliche Information und psychosoziale Beratung für Betroffene und Zeug*innen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung.

Angebot (anonym und kostenlos)

- Face-to-Face Beratung auf den Beratungsstellen in Olten und Solothurn
- Telefonische Beratung
- Online-Beratung (per E-Mail, Chat und Video)
- Meldestelle rassistischer Vorfälle (ohne Beratung)

Kontakt

frabina Westbahnhofstrasse 12 | 4500 Solothurn

032 621 68 60 | info@frabina.ch | www.frabina.ch

frabina wird unterstützt durch:



frabina wird ausserdem durch Spenden finanziert. Danke für Ihre Unterstützung! PC-Konto 30-29396-8

Auflage

März 2022

Quellen

- Begrifflichkeiten zum Thema Rassismus im nationalen und internationalen Verständnis, Tarek Naguib unter Mitarbeit von Nadine Bircher und Tiziana Fuchs, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) Winterthur/Bern, 2014.
- Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung, Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR.

Rassismus und rassistische Diskriminierung

Rassismus und rassistische Diskriminierung zeigen sich auf sehr vielfältige Weise und kommen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen und gesellschaftlichen Schichten vor. Diese Informationsbroschüre soll eine einfache Übersicht zum Thema geben.

Was ist Rassismus?

Rassismus beinhaltet das Wort «Rasse», was ein überholter Begriff ist. Äussere Merkmale wie die Haut- oder Augenfarbe, die häufig als Beispiel für angebliche Unterschiede herhalten müssen, sind nur eine oberflächliche und leicht wandelbare biologische Anpassung an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Eine Einteilung in «Rassen» ist daher willkürlich und unwissenschaftlich.

Es gibt keine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs Rassismus. Rassismus im engeren Sinn bezeichnet eine Ideologie, die Menschen aufgrund der äusseren Erscheinung und/oder ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit einteilt und hierarchisiert. Als solche werden ihnen kollektive, unveränderbare und moralische, kulturelle oder intellektuelle Eigenschaften zugeschrieben.

Was ist rassistische Diskriminierung?

Rassistische Diskriminierung bezeichnet jede Handlung oder Praxis, die Menschen aufgrund der äusseren Erscheinung und/oder tatsächlicher oder zugeschriebener, ethnischer oder geografischer Herkunft, kultureller Eigenschaften oder religiöser Zugehörigkeit ungerechtfertigt benachteiligt, demütigt, bedroht oder an Leib und Leben gefährdet. Dabei muss rassistische Diskriminierung nicht zwingend ideologisch begründet sein.

Formen von rassistischer Diskriminierung

Direkte rassistische Diskriminierung

Eine direkte rassistische Diskriminierung entspricht einer unzulässigen Benachteiligung einer Person oder Personengruppe aufgrund von tatsächlichen oder angenommenen Personenmerkmalen.

Beispiel: Bewerbungen auf eine Stelle oder eine Wohnung von Menschen aus dem Balkangebiet werden sofort aussortiert.

Indirekte rassistische Diskriminierung

Von indirekter rassistischer Diskriminierung spricht man, wenn an sich zulässige oder neutrale Vorgaben auf bestimmte Personengruppen eine benachteiligende Wirkung haben.

Beispiel: Kopfbedeckungsverbot in einem Altersheim. Dieses gilt zwar für alle Angestellten gleichermassen, benachteiligt aber Muslimas, welche ein Kopftuch tragen.

Individuelle Diskriminierung

Individuelle Diskriminierung äussert sich durch konkrete diskriminierende Handlungen oder Verhaltensweisen durch Einzelpersonen oder Personengruppen gegenüber anderen Einzelpersonen oder Personengruppen.

Beispiel: Beleidigungen, Beschimpfungen oder Ausgrenzungen auf der Strasse, im öffentlichen Verkehr, im Restaurant, etc.

Institutionelle Diskriminierung

Institutionelle Diskriminierung liegt vor, wenn Abläufe oder Regelungen von Institutionen oder Organisationen gewisse Personen oder

Personengruppen in besonders benachteiligender Weise treffen und ausgrenzen.

Beispiel: Männern, welche auf den ersten Blick nicht wie Schweizer aussehen, wird der Zutritt zu einem Lokal verwehrt.

Strukturelle Diskriminierung

Strukturelle Diskriminierung bezeichnet eine in der Gesellschaft begründete und historisch gewachsene Ausgrenzung und Benachteiligung bestimmter Personengruppen, die als «normal» hingenommen und deshalb auch nicht unbedingt wahrgenommen oder hinterfragt wird. Den Gegenpol dazu bildet die strukturelle Privilegierung: Führende gesellschaftliche Gruppen und Schichten sind sich ihrer Privilegien nicht bewusst und betrachten diese als «natürlich» gegeben.

Beispiel: Racial Profiling bei Polizeikontrollen.

Intersektionelle Diskriminierung / Mehrfachdiskriminierung

Eine intersektionelle Diskriminierung oder Mehrfachdiskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person gleichzeitig verschiedene Merkmale aufweist, die sie für diskriminierende Behandlung besonders anfällig macht.

Beispiel: Eine lesbische Frau mit dunkler Hautfarbe stellt sich zur Wahl für ein Exekutivamt. Sie wird abgelehnt, einerseits, weil sie angeblich als Schwarze und als Frau nicht in der Lage sein soll, ein solches Amt auszuüben und andererseits, weil homosexuelle Menschen in einer solchen Position nicht erwünscht sind.

Rassistische Diskriminierung im Gesetz

In der Schweiz gibt es keine umfassende Gesetzgebung gegen rassistische Diskriminierung. Es finden sich jedoch Diskriminierungsverbote in

verschiedenen völkerrechtlichen Abkommen, der Bundesverfassung wie auch in mehreren Gesetzen. Einzig im Strafgesetz findet sich ein Artikel, der rassistische Diskriminierung explizit verbietet (Art. 261^{bis} StGB). Der zivilrechtliche Diskriminierungsschutz in der Schweiz ist im Vergleich zu anderen Ländern schwach. Hier eine Übersicht über die geltende Rechtslage in der Schweiz:

Völkerrecht

Europäische Menschenrechtskonvention Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) Art. 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) Art. 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) Art. 14 (Diskriminierungsverbot)	Verschiedene Regelungen, welche die Grundrechte aller Menschen gewährleisten sowie rassistische Diskriminierung verbieten. Das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 kann nur zusammen mit einem anderen Artikel geltend gemacht werden.
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	Verpflichtet die Mitgliedsstaaten, auf die Beseitigung von Rassendiskriminierung hinzuwirken.
Europäisches Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	Schutz nationaler Minderheiten in den Vertragsstaaten. In der Schweiz sind dies zurzeit Angehörige der nationalen sprachlichen Minderheiten, Angehörige der jüdischen Gemeinschaft und die sesshaft und fahrend lebenden Jemischen, Sinti und Manouches.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Bundesverfassung Art. 8 (Gleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot) Art. 35 (Verwirklichung der Grundrechte)	Prinzip, dass niemand aufgrund der Herkunft, der «Rasse», des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf.
---	--

Zivilrecht

Zivilgesetzbuch Art. 28 ff. ZGB (Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz)	Recht, gerichtlich gegen Verletzungen der Persönlichkeit vorzugehen.
Obligationenrecht Art. 328 OR (Arbeitsrechtlicher Persönlichkeitsschutz)	Verpflichtung des*der Arbeitgeber*in, die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden zu schützen.

Strafrecht

Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch Art. 261 ^{bis} StGB und Art. 171c MStG (Diskriminierung und Aufruf zu Hass)	Verbot, sich öffentlich diskriminierend zu äussern wie ein Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, das Verbreiten von diskriminierenden Ideologien, die Organisation von Propagandaaktionen, die Leugnung, Verharmlosung oder Rechtfertigung von Völkermord, diskriminierende Beschimpfung,
---	--

	Tätlichkeit oder Gebärden oder die Verweigerung von Leistungen aufgrund der «Rasse», Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung.
--	--

Auch in den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) ist der Diskriminierungsschutz verankert. Kantonale und kommunale Behörden haben den Auftrag jeder Form von Diskriminierung entgegenzutreten und Rassismus zu bekämpfen.

Je nach Art der Diskriminierung oder dem Umfeld, in dem die Diskriminierung stattfand, kommen unterschiedliche Rechtsgrundlagen zum Einsatz. Aus diesem Grund ist eine vorgängige Prüfung einer rechtlichen Intervention über eine Anlaufstelle gegen rassistische Diskriminierung sehr zu empfehlen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/

Auswirkungen für Betroffene von Rassismus

Über erlebte rassistische Diskriminierung zu sprechen fällt vielen Betroffenen nicht leicht. Vor allem, wenn es sich um diffusen, versteckten Rassismus handelt, welcher nicht auf den ersten Blick als solcher erkennbar ist. Rassistische Erfahrungen lösen bei Betroffenen unterschiedliche Gefühle wie Ohnmacht, Trauer, Wut oder Frustration aus. Jede rassistische Erfahrung ist wie ein Nadelstich, der mit der Zeit zu einer grossen Wunde werden kann und sich in Form von Minderwertigkeitsgefühlen oder gesundheitlichen Beschwerden wie Depressionen auswirken kann.

Es ist sehr wichtig für Betroffene, in einem geschützten Rahmen über das Erlebte sprechen zu können und mögliche Lösungsansätze auszu-
arbeiten.

Die Rolle von Zeug*innen und Mitbetroffenen

Wenn Sie Zeug*in von Rassismus oder rassistischer Diskriminierung werden oder sich Ihnen eine betroffene Person anvertraut, ist es erstmals wichtig, das Thema ernst zu nehmen. Bieten Sie sich als Gesprächspartner*in an und geben die Kontaktadresse der Anlaufstelle im Kanton weiter, damit sich die betroffene Person professionell beraten lassen kann. Auch wenn sich diese nicht beraten lassen möchte, melden Sie den Vorfall (wenn gewünscht anonym) der Anlaufstelle. Es ist wichtig, alle Vorfälle zu sammeln und zu dokumentieren, damit an den richtigen Stellen sensibilisiert und weitere Diskriminierung verhindert werden kann.

Beratung zu rassistischer Diskriminierung

In fast allen Kantonen der Schweiz gibt es eine spezialisierte Anlaufstelle. Im Kanton Solothurn können sich Betroffene, Mitbetroffene oder Zeug*innen von rassistischer Diskriminierung kostenlos bei **frabina**, Anlaufstelle gegen Rassismus und Diskriminierung beraten lassen.

frabina bietet rechtliche Information und psychosoziale Beratung in Fällen von rassistischer Diskriminierung. **frabina** analysiert mit den Meldenden die Vorfälle, bespricht die Möglichkeiten einer allfälligen Intervention und unterstützt Betroffene in der Konfliktbewältigung. Wo nötig, werden weitere Fachpersonen hinzugezogen. Es ist möglich eine Face-to-Face Beratung auf den Beratungsstellen in Solothurn und Olten, eine telefonische Beratung oder eine Online-Beratung (per E-Mail, Chat und Video) in Anspruch zu nehmen. Eine Meldung ist auch anonym

möglich, ohne Beratung in Anspruch zu nehmen. Alle gemeldeten Vorfälle werden anonymisiert im Dokumentations- und Monitoringsystem (DoSyRa) des Beratungsnetzes für Rassismuskritiker erfasst. Des Weiteren leistet **frabina** Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Rassismus und rassistischer Diskriminierung und berät auch Firmen, Behörden und Organisationen zum Thema.

Weitere Informationen zum Thema sowie die Adressen der Anlaufstellen gegen Rassismus und Diskriminierung in anderen Kantonen finden Sie hier: www.network-racism.ch.

Kontakt frabina, Anlaufstelle gegen Rassismus und Diskriminierung des Kantons Solothurn

frabina

Westbahnhofstrasse 12

4500 Solothurn

032 621 68 60

info@frabina.ch / www.frabina.ch



frabina

Westbahnhofstrasse 12

4500 Solothurn

032 621 68 60

info@frabina.ch / **www.frabina.ch**